



Geschäftsordnung der European Bridge CA

Version: 2.1
Datum: 01.07.2010

Präambel

Die European Bridge CA (EBCA) ist ein Projekt von TeleTrusT, das den teilnehmenden Unternehmen, Behörden und Institutionen eine verlässliche gegenseitige Prüfung von Zertifikaten ermöglicht. Als Brücke zwischen den Beteiligten prüft die EBCA die Root-Zertifikate der teilnehmenden Organisationen. Diese brauchen dadurch nicht mehr untereinander Vereinbarungen zu treffen, sondern erkennen die European Bridge CA als vertrauenswürdige Vermittlungsinstanz an. Zur Teilnahme ist eine Mitgliedschaft erforderlich, die mit einem Kooperationsvertrag dokumentiert wird. Zur Aufnahme werden bestimmte, definierte Anforderungen vorausgesetzt und zuvor überprüft.

§ 1 Ziele

- (1) TeleTrusT fördert mit der European Bridge CA (EBCA) eine Infrastruktur zur vertrauenswürdigen elektronischen Kommunikation.
- (2) Die EBCA setzt sich aus seinen Projekt-Teilnehmerorganisationen (Unternehmen, Behörden und Institutionen) zusammen und wird durch ein Steuerungsgremium (EBCA-Board) geleitet.
- (3) Die Teilnehmerorganisationen und der TeleTrusT Deutschland e.V. kooperieren beim Betrieb European Bridge CA.
- (4) Die Partner vereinbaren folgende Grundsätze und Ziele:
 - Die European Bridge CA arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht.
 - Sie bietet pragmatische Lösungen, unabhängig von Plattform und Hersteller.
 - Sie orientiert sich an zukunftssicheren tragfähigen Standards, insbesondere im Hinblick auf Interoperabilität.
 - Sie dient dem Austausch von Erfahrungen beim Aufbau und Betrieb von Public-Key-Infrastrukturen.
 - Sie gibt Mindestanforderungen für die Teilnahme in einer Beispiel-Certificate-Policy (CP) vor.
 - Sie bietet Informationen für Unternehmen und Institutionen, die Public-Key-Infrastrukturen (PKIen) betreiben oder beabsichtigen, eine PKI aufzubauen.
 - Sie fördert Public-Key-Infrastrukturen in und zwischen Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen – auch im internationalen Kontext.

§ 2 Aufgaben der Mitglieder der European Bridge CA

- (1) Die Mitglieder der EBCA schlagen dem TeleTrusT-Vorstand die Board-Mitglieder vor.
- (2) Der Vorstand von TeleTrusT bestimmt auf Vorschlag des Boards die Höhe der Mitgliedsbeiträge zur EBCA.
- (3) Das Board ist dem TeleTrusT-Vorstand und der TeleTrusT-Geschäftsführung rechenschaftspflichtig.
- (4) TeleTrusT informiert das Board regelmäßig über relevante Vorfälle und Betriebsereignisse.

§ 3 Beirat der European Bridge CA – „Board“

- (1) Der Beirat, nachfolgend „Board“ genannt, setzt sich aus Mitgliedern der European Bridge CA zusammen. Er soll aus mindestens 3 kompetenten Vertretern der European Bridge CA bestehen.
- (2) Aufgaben des Boards:

Das Board übernimmt alle Aufgaben von Entscheidungsrelevanz zur Gewährleistung des reibungslosen Betriebs der European Bridge CA. Dazu gehören:

 - a) Vorschlagsrecht für weitere Board-Mitglieder
 - b) Definition von Verfahren und Inhalten der European Bridge CA
 - c) Festlegung einer Beitragsstruktur und Vorschlagsrecht für Beitragshöhe
 - d) Projektdurchführung
- (3) Das Board legt die Policy der EBCA fest. Dazu gehört Leistungsumfang, Vertragsstruktur, Muster-CP, Teilnehmerstruktur, Beauftragung Dritter und Werbemaßnahmen.

- (4) Das Board kann bei Beschwerden angerufen werden.
- (5) Das Board kann den Ausschluss von Teilnehmern empfehlen.

§ 4 Aufgaben von TeleTrusT

- (1) TeleTrusT betreibt die EBCA. Die rechtliche Verantwortung für den Betrieb liegt bei TeleTrusT.
- (2) Mit dem Betrieb der EBCA kann TeleTrusT Dritte beauftragen. Die Beauftragung Dritter muss mit dem Board abgestimmt werden.
- (3) TeleTrusT schließt die Verträge mit den Unternehmen und Behörden, die den Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Ausschlüsse von Teilnehmern stimmt TeleTrusT mit dem Board ab.
- (4) Den Leistungsumfang, die Mitgliedsbeiträge, die Vertragsstruktur, die CP, die Teilnehmerstruktur und Werbemaßnahmen stimmt TeleTrusT mit dem Board und den Mitgliedern ab.

§ 5 Betrieb der European Bridge CA

- (1) TeleTrusT übernimmt folgende konzeptionelle Aufgaben:
 - Die Koordinierung der Ausarbeitung der für den Betrieb der EBCA erforderlichen Dokumentation
 - Die Planung, Erfassung und Auswertung der erforderlichen Interoperabilitätstest zwischen potenziellen Teilnehmern und der EBCA
 - Die Erfassung aller Anfragen und Beratungsbedürfnisse von Teilnehmern an der EBCA und die Koordinierung und Durchführung ihrer Bearbeitung
 - Pflege der Außendarstellung des Projektes (Website und Pressekontakte)
- (2) TeleTrusT übernimmt folgende Kernaufgaben im Rahmen des Betriebs:
 - Identifikationsprüfung und Registrierung der teilnehmenden Organisationen
 - Antragsprüfung auf Vollständigkeit
 - Unterlagenprüfung auf Vollständigkeit
 - Unterrichtung der Teilnehmer unter Beachtung von Informationspflichten
 - Abschluss des Kooperationsvertrages
 - Übermittlung der Antragsdaten an den technischen Betreiber der EBCA
 - Aushändigung oder Zusendung der erforderlichen Unterlagen und Informationen,
 - Deregistrierung eines Teilnehmers;
 - Festlegung und Einzug der Projektbeiträge.
- (3) Die Durchführung der geschilderten Arbeiten erfolgt durch qualifiziertes Personal, das über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen und über die Zuverlässigkeit verfügt.
- (4) Die konzeptionellen Aufgaben werden in enger Abstimmung mit dem Board wahrgenommen.

§ 6 Haftung

- (1) Für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der EBCA entstehen, haftet TeleTrusT im Rahmen der üblichen gesetzlichen und vertraglichen Haftung.